

BODENRICHTWERTE STADT RIEDLINGEN STICHTAG 01.01.2023



Der Gemeinsame Gutachterausschuss westlicher Landkreis Biberach hat für die Stadt Riedlingen, die Stadt Bad Buchau und für die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürna, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen und Uttenweiler die neuen Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023 ermittelt.

Riedlingen					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
0100	Kernlage	150,00	MK	2,60	190 m ²
0110	Weilerstraße - Wasserstapfe	130,00	MK	2,40	180 m ²
0115	Altstadt - Nebenlagen	150,00	MK	3,90	80 m ²
0120	Mühlvorstadt	150,00	MK	1,40	300 m ²
0125	Weilervorstadt	70,00	MI	1,40	410 m ²
0130	Zwiefalter Straße	70,00	MI	0,90	700 m ²
0180	Zwiefalter Straße, Gewerbe	50,00	GE	k. A.	k. A.
0210	Tuchplatz - Hindenburgstraße	120,00	MI	2,00	260 m ²
0240	Amselweg - Starenweg	95,00	MI	0,50	650 m ²
0250	De-Pay-Straße, Greutweg, Unterriedstraße sowie Alte Unlinger Straße	85,00	WA	0,60	310 m ²
0280	Alte Unlinger Straße - EFH	95,00	MI	0,50	650 m ²
0281	Alte Unlinger Straße - GWB	190,00	MI	0,80	1.820 m ²
0282	Alte Unlinger Straße - Gewerbe	60,00	MI	k. A.	k. A.
0310	Alzheimer Straße	60,00	MI	1,00	1.210 m ²
0320	Westlich der Altstadt	120,00	MI	1,70	530 m ²
0340	Krankenhausweg	95,00	WA	0,40	710 m ²
0350	Färberweg Ost	120,00	WA	0,80	310 m ²
0430	Zollhauser Straße Ost	95,00	MI	0,30	620 m ²
0441	Klinge - GWB	140,00	WA	0,80	140 m ²
0442	Klinge - EFH	115,00	WA	0,30	830 m ²
0470	Klinge Arbeiten und Wohnen, Zollhauser Str. Nord und rechts der B312	70,00	MI	k. A.	1.700 m ²
0480	Zollhauser Str. Gewerbe	60,00	GE	k. A.	k. A.
0510	Schwabenstraße	210,00	WA	k. A.	k. A.
0520	Vöhringer Hof	20,00	MI	k. A.	1.270 m ²
0540	Gartenstraße	100,00	WA	0,40	580 m ²
0541	Vehringerstraße	120,00	WA	k. A.	660 m ²
0550	Im Anger - Hofstraße	75,00	WA	0,30	950 m ²
0580	Göffinger Straße 1, 1/1, Handelsflächen ohne Sortimentsbeschränkung	75,00	SO	0,30	4.670 m ²
0581	Robert-Bosch-Str. 8, 8/1, Handelsflächen ohne Sortimentsbeschränkung	75,00	SO	0,30	4.670 m ²
0582	Opelstraße 2, Handelsflächen ohne Sortimentsbeschränkung	75,00	SO	0,30	4.670 m ²

0583	Daimlerstr. 10, Handelsflächen ohne Sortimentsbeschränkung	75,00	SO	0,30	4.670 m ²
0586	Siemensstraße, Handelsflächen mit Sortimentsbeschr.	60,00	GE	0,40	3.360 m ²
0587	Robert-Bosch-Straße, Handelsflächen mit Sortimentsbeschr.	60,00	GE	0,40	3.360 m ²
0588	Göffinger Straße, Handelsflächen mit Sortimentsbeschr.	60,00	GE	0,40	3.360 m ²
0591	Göffinger Straße, Daimlerstraße, Opelstraße, Robert-Bosch-Straße, reine Gewerbeflächen	50,00	GE	0,20	3.420 m ²
0592	Siemensstraße 8, reine Gewerbeflächen	50,00	GE	0,20	3.420 m ²
0593	Siemensstraße 2, reine Gewerbeflächen	50,00	GE	0,20	3.420 m ²
0595	Südlich der Göffinger Straße	50,00	GE	0,20	3.420 m ²
0610	Wegscheider Straße, Josef-Christian-Straße (gewerbliche Flächen)	60,00	MI	0,50	1.380 m ²
0645	Josef-Christian-Straße (südlich bis Alte Poststraße, Josef-Christian-Straße nördlich Alte Poststraße, östliche Straßenseite)	90,00	WA	0,40	660 m ²
0680	Silit	50,00	GE	1,00	1.020 m ²
0681	Westlich Bahnlinie	60,00	MI	k. A.	k. A.
0682	Kreuzung Buchauer Str. / B 311	50,00	GE	k. A.	k. A.
0685	Industriestraße Gewerbe	50,00	GE	0,40	3.280 m ²
0686	Industriestraße Handel	60,00	MI	0,40	3.280 m ²
0740	Beethovenstraße - Färberweg West	140,00	WA	0,30	790 m ²
0750	Südlich der Goethestraße - EFH	180,00	WA	0,40	640 m ²
0751	Südlich der Goethestraße - GWB	200,00	WA	0,70	280 m ²
0760	Nördlich der Goethestraße - EFH	180,00	WA	0,30	700 m ²
0761	Nördlich der Goethestraße - GWB	200,00	WA	0,60	250 m ²

Bechingen					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
1010	Dorfgebiet	50,00	MD	k. A.	k. A.
1040	Bühlstraße - Bussenblick	70,00	WA	0,30	550 m ²

Daugendorf					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
2010	Dorfgebiet	60,00	MD	0,50	880 m ²
2040	Postweg / Eichenrain	115,00	WA	0,30	740 m ²
2050	Wohnbauflächen, hochwasserbeeinträchtigt	15,00	MD	k. A.	k. A.
2080	Gewerbe, hochwassergefährdeter Bereich	8,00	GE	k. A.	k. A.

Grünigen					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
3010	Dorfgebiet	60,00	MD	0,50	1.010 m ²
3045	Hopfengartenweg / Brunnenstube	70,00	WA	0,30	700 m ²

Neufra					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
4010	Dorfgebiet - EFH	60,00	MD	0,80	550 m ²
4011	Dorfgebiet - GWB	100,00	MD	1,10	220 m ²
4030	Ferdinand-Gröber / Gundelfinger Str.	70,00	MD	0,30	570 m ²
4040	Eschle (Talblick/Merowinger Str.)	115,00	WA	k. A.	620 m ²
4050	Emanuel-Sulger-Straße	100,00	WA	k. A.	k. A.
4060	Eichenrain/Panoramaweg	100,00	WA	0,40	750 m ²
4080	Gewerbegebiet	60,00	GE	k. A.	5.340 m ²
4081	Gewerbegebiet Nord	60,00	GE	k. A.	k. A.

Pflummern					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
5010	Dorfgebiet	50,00	MD	0,40	890 m ²
5040	Rehmweg / Hartweg	70,00	WA	0,30	960 m ²
5041	Im Dorn	70,00	WA	0,30	960 m ²
5042	Eduard-Mörrike-Weg	70,00	WA	0,30	960 m ²

Zell					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
6010	Dorfgebiet	50,00	MD	0,50	880 m ²
6040	Toreschle	100,00	WA	0,30	1.030 m ²

Zwifaltendorf					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
7010	Dorfgebiet	50,00	MD	0,50	1.020 m ²
7040	Blumenweg	70,00	WA	0,30	830 m ²
7050	Vogelsangstraße / Schneckengarten	70,00	WA	0,30	830 m ²
7080	Gewerbe Nord	30,00	GE	k. A.	k. A.
7081	Gewerbe am Bahnhof	30,00	GE	k. A.	k. A.
7082	Gewerbe Vogelsangstraße	30,00	GE	k. A.	k. A.

Außenbereich & Landwirtschaftliche Flächen					
Riedlingen					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
0991/94/97	Grünland	2,20	GR	k. A.	9.600 m ²
0992	Ackerland	4,50	A	k. A.	17.000 m ²
0993	Forst (ohne Baumbestand)	1,00	F	k. A.	27.800 m ²
0995	Gartenland	7,00	KGA	k. A.	340 m ²
0996	Außenbereich Wohnen, Gewerbe & Hofstellen	40,00	ASB	0,40	700 m ²

Bechingen					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
1091	Grünland	2,20	GR	k. A.	9.600 m ²
1092	Ackerland	4,50	A	k. A.	17.000 m ²
1093	Forst (ohne Baumbestand)	1,00	F	k. A.	27.800 m ²

1095	Gartenland	7,00	KGA	k. A.	340 m ²
1096	Außenbereich Wohnen, Gewerbe & Hofstellen	40,00	ASB	0,40	700 m ²

Daugendorf					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
2091	Grünland	2,20	GR	k. A.	9.600 m ²
2092	Ackerland	4,50	A	k. A.	17.000 m ²
2093	Forst (ohne Baumbestand)	1,00	F	k. A.	27.800 m ²
2095	Gartenland	7,00	KGA	k. A.	340 m ²
2096	Außenbereich Wohnen, Gewerbe & Hofstellen	40,00	ASB	0,40	700 m ²

Grüningen					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
3091	Grünland	2,20	GR	k. A.	9.600 m ²
3092	Ackerland	4,50	A	k. A.	17.000 m ²
3093	Forst (ohne Baumbestand)	1,00	F	k. A.	27.800 m ²
3095	Gartenland	7,00	KGA	k. A.	340 m ²
3096	Außenbereich Wohnen, Gewerbe & Hofstellen	40,00	ASB	0,40	700 m ²

Neufra					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
4091/94/97	Grünland	2,20	GR	k. A.	9.600 m ²
4092/98/99	Ackerland	4,50	A	k. A.	17.000 m ²
4093/100/101/102	Forst (ohne Baumbestand)	1,00	F	k. A.	27.800 m ²
4095	Gartenland	7,00	KGA	k. A.	340 m ²
4096	Außenbereich Wohnen, Gewerbe & Hofstellen	40,00	ASB	0,40	700 m ²

Pflummern					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
5091	Grünland	2,20	GR	k. A.	9.600 m ²
5092	Ackerland	4,50	A	k. A.	17.000 m ²
5093	Forst (ohne Baumbestand)	1,00	F	k. A.	27.800 m ²
5095	Gartenland	7,00	KGA	k. A.	340 m ²
5096	Außenbereich Wohnen, Gewerbe & Hofstellen	40,00	ASB	0,40	700 m ²

Zell					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m ²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
6091	Grünland	2,20	GR	k. A.	9.600 m ²
6092	Ackerland	4,50	A	k. A.	17.000 m ²
6093	Forst (ohne Baumbestand)	1,00	F	k. A.	27.800 m ²
6095	Gartenland	7,00	KGA	k. A.	340 m ²

6096	Außenbereich Wohnen, Gewerbe & Hofstellen	40,00	ASB	0,40	700 m ²
------	---	-------	-----	------	--------------------

Zwiefaltendorf					
Richtwertzone	Bezeichnung Bodenrichtwertzone (BRZ)	BRW in €/m²	Art der Nutzung	GFZ	Fläche
7091/94	Grünland	2,20	GR	k. A.	9.600 m ²
7092/97	Ackerland	4,50	A	k. A.	17.000 m ²
7093	Forst (ohne Baumbestand)	1,00	F	k. A.	27.800 m ²
7095	Gartenland	7,00	KGA	k. A.	340 m ²
7096	Außenbereich Wohnen, Gewerbe & Hofstellen	40,00	ASB	0,40	700 m ²

Nutzungsarten (Art der Nutzung)

WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
SO Sondergebiet

A Ackerland
GR Grünland
KGA Gartenland
F Forstwirtschaftliche Fläche
ASB Außenbereich

Gesetzliche Grundlagen

§ 196 BauGB

Bodenrichtwerte

(1) Auf Grund der Kaufpreissammlung sind flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands zu ermitteln (Bodenrichtwerte). In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Es sind Richtwertzonen zu bilden, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die wertbeeinflussenden Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks sind darzustellen. Die Bodenrichtwerte sind jeweils zu Beginn jedes zweiten Kalenderjahres zu ermitteln, wenn nicht eine häufigere Ermittlung bestimmt ist. Für Zwecke der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes sind Bodenrichtwerte nach ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt oder sonstigen Feststellungszeitpunkt zu ermitteln. Auf Antrag der für den Vollzug dieses Gesetzbuchs zuständigen Behörden sind Bodenrichtwerte für einzelne Gebiete bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt zu ermitteln.

(2) Hat sich in einem Gebiet die Qualität des Bodens durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert, sind bei der nächsten Fortschreibung der Bodenrichtwerte auf der Grundlage der geänderten Qualität auch Bodenrichtwerte bezogen auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung oder dem letzten sonstigen Feststellungszeitpunkt für steuerliche Zwecke zu ermitteln. Die Ermittlung kann unterbleiben, wenn das zuständige Finanzamt darauf verzichtet.

(3) Die Bodenrichtwerte sind zu veröffentlichen und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

§ 12 GuAVO

Bodenrichtwerte

Die Bodenrichtwerte sind mindestens auf das Ende jedes geraden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu ermitteln und zu veröffentlichen.

§ 13 ImmoWertV2021

Bodenrichtwert und Bodenrichtwertgrundstück

(1) Der Bodenrichtwert ist bezogen auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche des Bodenrichtwertgrundstücks.

(2) Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück, dessen Grundstücksmerkmale weitgehend mit den vorherrschenden grund- und bodenbezogenen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen in der nach § 15 gebildeten Bodenrichtwertzone übereinstimmen. Je Bodenrichtwertzone ist ein Bodenrichtwert anzugeben. Bodenrichtwertspannen sind nicht zulässig.

§ 14 ImmoWertV2021

Grundlagen der Bodenrichtwertermittlung

(1) Bodenrichtwerte sind vorrangig im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 und 25 zu ermitteln. Für die Anpassung der Kaufpreise an die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks und an den Bodenrichtwertstichtag gilt § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Für die Bodenrichtwertermittlung in Gebieten ohne oder mit geringem Grundstücksverkehr können Kaufpreise und Bodenrichtwerte aus vergleichbaren Gebieten oder aus vorangegangenen Jahren herangezogen werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus können deduktive oder andere geeignete Verfahrensweisen angewendet werden.

(3) Bei der Bodenrichtwertermittlung in bebauten Gebieten können der Zustand und die Struktur der das Gebiet prägenden Bebauung zu berücksichtigen sein.

(4) Bodenrichtwerte enthalten keinen Wertanteil für den Aufwuchs.

(5) Das oder die angewendeten Verfahren für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sind zu dokumentieren. Einzelne Bodenrichtwerte sind nicht zu begründen.

§ 15 ImmoWertV2021

Bildung der Bodenrichtwertzonen

(1) Eine Bodenrichtwertzone besteht aus einem räumlich zusammenhängenden Gebiet. Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen. Wertunterschiede, die sich aus nicht mit dem Bodenrichtwertgrundstück übereinstimmenden Grundstücksmerkmalen einzelner Grundstücke ergeben, sind bei der Abgrenzung nicht zu berücksichtigen.

(2) Einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile mit einer vom Bodenrichtwertgrundstück abweichenden Art der Nutzung oder Qualität, wie zum Beispiel Grünflächen, Waldflächen, Wasserflächen, Verkehrsflächen und Gemeinbedarfsflächen, können Bestandteil der Bodenrichtwertzone sein; der dort angegebene Bodenrichtwert gilt nicht für diese Grundstücke.

(3) Bodenrichtwertzonen können sich in begründeten Fällen deckungsgleich überlagern; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund der unregelmäßigen Verteilung von Grundstücken mit unterschiedlichen Nutzungen oder anderen erheblichen Unterschieden in wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen keine eigenen Bodenrichtwertzonen abgrenzen lassen. Bei der Bildung von sich

deckungsgleich überlagernden Bodenrichtwertzonen muss eine eindeutige Zuordnung der Grundstücke zu einem Bodenrichtwertgrundstück möglich sein; hierbei ist unschädlich, wenn sich einzelne Grundstücke nicht eindeutig zuordnen lassen. Bei Bodenrichtwerten nach § 196 Absatz 1 Satz 7 des Baugesetzbuchs können sich die Bodenrichtwertzonen auch nicht deckungsgleich überlagern.

(4) Bei der Bildung von Bodenrichtwertzonen für die Entwicklungszustände Bauerwartungsland und Rohbauland sind Bauleitpläne sowie die Entwicklung am Grundstücksmarkt zu berücksichtigen. Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass in der Bodenrichtwertzone ein überwiegend einheitlicher Entwicklungsgrad der Grundstücke gegeben ist.

§ 16 ImmoWertV2021

Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks

(1) Das Bodenrichtwertgrundstück weist keine Grundstücksmerkmale auf, die nur im Rahmen einer Einzelbegutachtung ermittelt werden können; dies betrifft insbesondere nur für einzelne Grundstücke bestehende privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und tatsächliche Besonderheiten. Satz 1 findet keine Anwendung auf wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die in der Bodenrichtwertzone vorherrschend sind.

(2) Von den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks sind der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung darzustellen. Weitere Grundstücksmerkmale sind darzustellen, wenn sie wertbeeinflussend sind; hierzu können insbesondere gehören

1. das Maß der baulichen Nutzung nach § 5 Absatz 1,
2. die Bauweise oder die Gebäudestellung zur Nachbarbebauung,
3. die Grundstücksgröße,
4. die Grundstückstiefe und
5. die Bodengüte als Acker- oder Grünlandzahl.

Bei baureifem Land gehört zu den darzustellenden Grundstücksmerkmalen zusätzlich stets der beitragsrechtliche Zustand. Bei förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen ist zusätzlich darzustellen, ob sich der Bodenrichtwert auf den sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Zustand oder auf den sanierungs- oder entwicklungsbeeinflussten Zustand bezieht; dies gilt nicht, wenn nach § 142 Absatz 4 des Baugesetzbuchs ein vereinfachtes Sanierungsverfahren durchgeführt wird.

(3) Die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks sind nach Anlage 5 zu spezifizieren.

(4) Wird beim Maß der baulichen Nutzung auf das Verhältnis der Flächen der Geschosse zur Grundstücksfläche abgestellt und ist hierbei nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ein gegenüber den planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften abweichend bestimmtes Maß wertbeeinflussend, so sind zur Ermittlung dieses Maßes die Flächen aller oberirdischen Geschosse mit Ausnahme von nicht ausbaufähigen Dachgeschossen nach den jeweiligen Außenmaßen zu berücksichtigen. Geschosse gelten in Abgrenzung zu Kellergeschossen als oberirdische Geschosse, soweit ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; § 20 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung findet keine Anwendung. Ausgebaute oder ausbaufähige Dachgeschosse sind mit 75 Prozent ihrer Fläche zu berücksichtigen. Staffelgeschosse werden in vollem Umfang berücksichtigt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Das nach Satz 1 bis 5 ermittelte Verhältnis der Flächen der oberirdischen Geschosse zur Grundstücksfläche ist die wertrelevante Geschossflächenzahl (WGFZ).

(5) Bodenrichtwerte für baureifes Land sind vorbehaltlich des Satzes 2 für beitragsfreie Grundstücke zu ermitteln. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können vorübergehend Bodenrichtwerte für Grundstücke ermittelt werden, für die noch Beiträge zu entrichten oder zu erwarten sind.

§ 17 ImmoWertV
Automatisiertes Führen der Bodenrichtwerte

Die Bodenrichtwerte sind in automatisierter Form auf der Grundlage der amtlichen Geobasisdaten zu führen.

Auskünfte

Die Bodenrichtwerte & Bodenrichtwertkarten können unter www.riedlingen.de/Gutachterausschuss eingesehen werden.

Weitere Auskünfte zu den Bodenrichtwerten erteilt die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Tel. 07371/183-454, gutachterausschuss@riedlingen.de.
Mo – Do: 10:00 – 12:00 Uhr

Riedlingen, 21.08.2023
gez. Markus Blum
Vorsitzender des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach

Riedlingen, 21.08.2023
gez. Wolfgang Weiß
Stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach